Romposizionsafte

3 wischen

Gr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge

unb

Einer Wohlgeb. Ritter: und landschaft.

Mitau, 1794.

Gedrutt bei J. F. Steffenhagen, Dodfürfil. Dofbuchtrutter. Von Gottes Gnaben Wir Peter, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schlessen zu Sagan Herzog, Freier Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goschüß u. u.

Ehun biermit fur und und Unfere Furftliche Gufgefforen am Lehne, und fur Jedermann, dem baran gelegen ift, fund und ju miffen. Nachdem Wir zur Serftellung Unferer Gefundheit genothiget gewefen, Und einige Sabre hindurch in fremden Landern aufzuhalten, und Bir bei Unferer Bieberfunft in Unfere Furftenthumer Urfache zu baben vermeinet, verschiedene Sandlungen ber Wohlgebornen Oberrathe, die in Unferer Abwefenbeit, nach Vorschrift ber Grundgefegge Diefer Bergog: thumer, Die Regierung berfelben in Unferm Ramen geführet, als Unfern Fürftlichen Rechten entgegen angufe: ben, und biefes, fo wie verschiedene andere Urfachen und Umftanbe, ju Errungen , und in ber Kolge ju mebrern und großern Weiterungen awischen Uns und Unferer Lieben und Getreuen Ritter = und Landichaft Beran= laffung gegeben; - Go bat es Une, bei Unferer Betrubnif, die Rube und den Frieden in Unfern Furftenthumern badurch unterbrochen und die Sarmonie apifchen Uns und Unferer Lieben und Getrenen Ritter: und Landschaft dadurch gestoret zu feben, für Unfer Berg um fo empfindlicher und ichmerzhafter fenn muffen, von ber im Sabr 1790 von Ibro Kaiferlichen Majefrat aller Meuben, Und Allerhulbreichft angetragenen Bermitte: lung, diefer gwifchen Und und Giner 2Boblaebornen Mitter : und Landichaft obwaltenden Differengen, benieni: gen Gebrauch und diejenige Unwendung nicht machen gu fonnen, den die fouldigfte Attenzion gegen diefe groß: muthige Offerte biefer erhabenen Couverane und Ga: rante , ber Konftitugion biefer Bergogthumer, und 216: lerhochstdero gegen Und und Unfere gurftenthumer moblwollende Befinnungen, fo wie Unfere Landesvaterliche Gefinnungen gegen Unfere Liebe und Getrene Mitter : und Landschaft Und in jeder Mutficht gur ange: nehmften Pflicht gemacht haben wurden, wann biefe amifchen Und und Giner Wohlgebornen Ritter : und Landichaft obwaltenden Irrungen und Mighelligkeiten nicht bereite fcon im bejagten Sabre bei bem leitern

Warschauer Konfederazionsreichstage anhängig gewesen, und wann die damaligen politischen Umstände und die Lage der Dinge in Poblen es Uns zu erlauben geschienen hätten, den rechtlichen Sang dieser Angelegensbeiten zu fisiren, und benselben dem Bunsche Unsers Herzens gemäß, in den Gang einer gutsichen Werhandlung zwischen Uns und Einer Boblgebornen Nitter- und

Landschaft zu verwandeln.

Wann aber nunmehro, nachdem nicht nur Gine Boblgeborne Mitter: und Landichaft fich durch ben legtern Barichauer Konfoderagionereichstag in die Lage verfest erachtet, die Allerhodite Protefgion und Garantie Ihro Raiferlichen Majeftat Aller Reußen, unter dem 2. Julii vorigen Jahres, feierlichft und allerunterthanigft im: ploriren zu muffen, fondern, wann auch mehr befagter Warfchauer Konfoderazionsreichstag und beffen Operagionen, fowohl von Ihro Kaiferlichen Majeftat Aller Reußen, als felbft von der gegenwartigen Durchlauch: tigften Generaltonfoderazion, für illegal und gehoben erflaret worden, und alfo bierdurch an und fur fich felbst icon, als gang speziell durch das fur diese Berjogthumer von ber Durchlauchtigften Generalfonfo-beragion, unter bem 27. Dezember vergangenen Jahres, erlaffene Universal, auch alles, was vom befagten Barfchauer Konfoderazionereichstage in Anfehung Diefer Bergogthumer überhaupt und insbesondere gur Ent-Scheidung ber zwischen Une und Giner Wohlgebornen Ritter = und Landichaft obwaltenden Irrungen und Differengen statuiret, befretiret und fantziret worden, für ungultig und gehoben erflaret und alfo hierdurch die amifchen Und und Giner Wohlgebornen Ritter = und Landschaft obidwebenden Differenzen, wiederum in Die-Lage verfegget worden, in der fich diefelben befanden, ebe fie vor mehrbesagten Warschauer Ronfoberazions: reichstag gebracht worden, und mithin die Schwierigfeiten hinweggefallen, die geithero einem gutlichen Benebmen gwischen Und und Giner Wohlgebornen Ritter: und Landichaft entgegen ftanden ; - Co bat es Une ju einer besondern Bufriedenheit gereichet, ju bemerten, wie Eine Wohlgeborne Ritter = und Landichaft von gleichen Befinnungen mit Uns belebet werde, und wie Diefelbe nichts fo angelegentlichst wunsche, als alle zeitherige Irrungen und Weiterungen gwifden Une und Derfelben

auf eine gutliche Art beigeleget zu feben, - und indem Bir babero bei diefer wechfelfeitigen Stimmung ber Gemuther Une nichts angelegentlicher haben fenn laffen, als von Unferer Geite, alles, mas jur Beschleunigung eines fo beilfamen Werfe bienen fonne, beigutragen, und dabero nicht nur in diefer Rufficht den von Uns auf den 31. Januar dieses Jahres ausgeschriebenen ordina-ren Landtag, zugleich zu einem Komposizionslandtage Bwifchen Und und Giner Boblgebornen Ritter : und Landichaft anbergumet, und um alle etwanige Schwierigfeiten und Sinderniffe ganglich zu beben, die etwan annoch auf diesem von Uns ausgeschriebenen Landtage, Unfern Absichten und Landesväterlichen Bunfchen batten entgegen fteben tonnen, nach dem Allerhochften Billen Ihro Raiferlichen Majeftat Aller Renfen, den Wir in allem ehrerbietigft zu verehren Und eine angenehme Pflicht fenn laffen, die zeitherigen limitirten Landtage von den Jahren 1788 und 1790 anerkannt, und Uns bierüber bereits gegen Gine Wohlgeborne Ritter : und Landichaft erflaret haben ; - Go find Wir unterdeffen, Damit burch feine Bergogerung bas beilfame Bert einer Komposizion zwischen Und und Giner Wohlgebornen Mitter : und Landichaft langer ausgesegget bleibe, und die Sarmonie zwischen Une und Derfelben, und mit ihr die Rube in Unfern Fürstenthumern aufs baldigfte wieberum hergestellet werben moge, mit bem Boblgebornen Landesbevollmachtigten Eberhard Christoph von Mirbach, Erbbeffgern ber Reuhöffichen Guter, über die zeithero wischen Und und Giner Wohlgebornen Ritter = und Landichaft obgewalteten Differengen, in vorläufige Unterbandlung getreten, und haben über folgende Punfte, bie von besagtem Wohlgebornen Landesbevollmachtigten bis jur Ratififagion Giner Boblgebornen Ritter : und Landichaft auf bem gegenwärtigen Landtage angenommen worden, fur Und und Unfere Fürftliche Gufgefforen am Lebne mit Demfelben abgefchloffen.

Erstens. Sagen sowohl Wir als Eine Wohlgeborne Ritter = und Landschaft zu, und versichern hierdurch, daß Wir alle zeithero und bis anjezt statt gefundene Irungen und Disterenzen, so wie alles, was zeithero zu Unserm oder auch wechselseitigen Mißfallen statt gefunden habe, und wozu von Uns, oder Einer Wohlgebornen Nitter = und Landschaft, oder den Wohlgebornen

Oberrathen Veranlassung gegeben worden sein möchte, oder könnte, in eine ganzliche Vergessenbeit gestellet haben wolsen, und so wie Wir Unserer Seits in das treue Uttachement Siner Wohlgebornen Nitter = und Landschaft keinen Zweifel sezzen; so erwarten Wir auch, daß Dieselbe Sich von unserer aufrichtigen Affekzion und von Unsern wohlwolsenden Gefinnungen überzeugt halten werde.

3wentens. Go wie Wir mit Giner Wohlgebornen Mitter = und Landicaft jederzeit es Unfere unverbruch= liche Vflicht fenn laffen werden, in ber fculbigen Trene gegen Ge. Ronigl. Majeftat und die Durchlauchtigfte Republik von Doblen zu verharren, und in dem, durch die Cubietzionspotten bestimmten Nexu mit dem Ro-nigreiche Pohlen und dem Großberzogthum Litthauen an verbleiben; jo verfichern Wir auch fur Und und Un= fere Kurftliche Gutzefforen am Lebne, alle Privilegia, Immunitaten und Prarogativen, tam in Ecclefiafticis quam in politicis Diefer Rurftenthumer, namentlich ber Cubjefgionspatten, des Privilegit Nobilitatis, des Drivilegii Gotthards, ber Kormula Regiminis, Statuten und fommifforialischen Dezisionen von 1642 und 1717, fo wie der Landtaglichen Schluffe - und Giner Boblgebornen Mitter = und Landschaft überhaupt sowohl als eines jeden Einwohners Derfelben insbesondere, ungefrankt und aufrecht zu erhalten, und da Wir bierüber, und über die genaue Erfüllung aller, mit Giner Boblgebornen Ritter : und Landichaft eingegangene Berbinbungen und aller Derfelben gemachten Bufagen gar feine Zweifel übrig laffen wollen, fo reaffumiren Wir bierburch nicht nur überhaupt alle obgedachte Berbindungen und Bufagen, fondern auch insbesondere, ihrem gangen Inhalte nach, die ben 8. August 1776, unter Reichs= taglider Konfirmagion Unferer Allerdurchlandtigften Dberberrichaft, mit Giner Boblgebornen Ritter = und Landichaft eingegangene Komposizionsafte, und verfidern hiedurch zugleich, die im Jahre 1776 über biefe Bergogthumer fankgirte Deichstonstitugion aufs genauefte zu befolgen.

Wir einigen Uns dahero um fo mehr hierbei mit Einer Wohlgebornen Nitter = und Landschaft speziell über den Sinn und die Anwendung des unter Uns und Ihr streitig gewordenen fünften Punftes, Unserer mit Ihr

im Jahre 1776 errichteten obermabnten Kompofizions: afte, in welchem bereits nicht nur Bir Giner Wohlgebornen Ritter = und Landichaft die Landesväterliche Buficherung gerechtfamft ertheilet baben, auf Reichstaben Unferer Allerdurchlauchtigften Dberberrichaft nichts betreiben und nachsuchen zu laffen, als worüber Bir Und vorbero mit Giner Boblgebornen Ritter = und Landschaft geeiniget haben, fondern in welcher auch Uns von Einer Wohlgebornen Ritter = und Landichaft von Ihrer Seite, eine gleiche Buficherung gemacht worden, dahin, daß, so wie es obnedem schon an und für sich bem Staaterechte biefer Bergogthumer angemeffen fen, daß ohne beiderseitige Konfurrenze, des Landesfürften und Giner Wohlgebornen Ritter = und Landfchaft, und noch weniger alfo ohne Vorwiffen bes einen oder andern Theile, etwas über diefe Bergogthumer von Unferet Allerdurchlauchtigften Oberherrschaft auf Reichstägen verhanget oder statuirt werden fonne, weder Wir da= bero, noch Unfere Kurftliche Gufgeffores, noch Gine Boblgeborne Mitter = und Landichaft, in Landesfachen irgend etwas, es bestebe worin es wolle, ohne Borwiffen des andern Theile, auf Reichstagen oder fonft bet Unferer Allerdurchlauchtigften Oberberrichaft nachzusu= chen und betreiben zu laffen, berechtiget fenn wollen, und daß diefem aufolge alles, es bestehe worin es wolle, was von dem einen ober andern Theile bennoch einseitig und ohne Vorwissen des andern Theils, bei Unferer Allerdurchlauchtigften Oberherrschaft, zuwider fünften Duntte ber Komposizionsafte und diefer feiner gegenwärtigen Erlauterung, jemals nachgesucht und betrieben werden fonnte ober mochte, für den andern Theil von feiner Verbindlichkeit noch von irgend einer Rraft fenn und überhaupt als nichtig angesehen werden foll.

Drittens. Wenn zeithero zwischen Uns und Einer Bohlgebornen Ritter = und Landschaft, über die, den Wohlgebornen Oberrätben, in den, im vierten J. der Regimentöformel markirten Fällen, der Abwesenheit, der Minderjährigkeit, der Infirmität des Landesfürsten, der während der Latanz des Kürstenstuhle, zustehende Autorität, eine verschiedene Meinung statt gefunden; so lassen Wis, in Rüssicht alles dessen, was in der Regimentöformel, in der Kommissorialischen Dezisson vom

Sabre 1717 und in andern Grundgefeggen, auf benen bie Staatsverfaffung diefer Bergogthumer rubet, in Unfebung Diefer Materie verordnet und vestgefeszet wor: ben, ben Grundfag der Kurlandischen Konstituzion und beffen richtige Kolgen, außer Kontestazion, nämlich, baf in ben oben ermannten Fallen, ben Wohlgebornen Oberrathen, die vollständige Regierung diefer Bergog: thumer, obne Ginschränkung ber Begenstände, in politicis, ecclefiafticis, oeconomicis & jurisdictionalibus, im Namen des Landesfürsten, oder bei erledigtem Kurffenftuble, im Ramen des Konigs ju fubren guftebe, und baß Diefelben bierbei an feine andere Richtschnur, als an bas Gefes, Ihren Gid und 3br Bewiffen gebunden find : - bağ es Dabero Sweitens, aus dem Begriffe einer bergleichen, nicht von dem Landesfürsten, sondern von ben Grundgeseggen selbst angeordneten Landesregierung und mitbin aus der Natur ber Cade felbit resultire, baß alle Megierungshandlungen Derfelben als Sandlun: gen der auf der Konstituzion des Landes rubenden Autoritat, auch durch den offentlichen Tren und Glauben bed Staats verburget find, und alfo in Absicht auf die Medte eines Dritten ftets in ihrer Kraft bleiben muffen; - daß babero Drittens, dieje Sandlungen eben fo wenig von einem in diefe Bergogthumer wiederum guruffebrenden, oder majoren werdenden Kurften, oder von beffen Rachfolger auf dem Kurftenftuble und felbit nicht Oberberrichaftlich aufgehoben werden fonnen; daß aber Biertens, biefe Konftitugionemaßige Landesregie: rung, in Unfebung der Qualitat Ihrer Sandlungen fo wohl bem Landesfürften, ber Durchlauchtigften Dberberrichaft, als auch Giner Boblgebornen Ritter = und Landichaft und einem Jeben, der dabei intereffiret, verantwortlich fen, und daß dabero der Landesfürft, in Kallen, wo Derfelbe vermeine, daß von biefer Landegregierung wider Geine fonstituzionemagige Rechte geban: belt, ober überhaupt nicht gewiffenhaft verfahren mor: ben, berechtiget fen, biefe Regierung geborigen Orts gur Verantwortung gieben, und nach geführtem Bemeife und Befchaffenheit ber Umftande, Diefelben nach ben Gefeggen verurtheilen gu laffen, und die Gerfiellung Geiner fonftitugionsmäßigen Rechte gut fuchen, jedoch daß diefes alles nicht anders als mit Borbewaßt ber babei intereffirenden Theile geichebe.

Wir einigen Und dabero in Gefolge biefer Grundfasse bes Aurlandischen Staatbrechtes mit Giner Boblgebor: nen Ritter = und Landschaft, daß Wir alles, was in Un= ferer legten Abwesenheit aus Unfern Kurftenthumern, von bem fonftitugionsmäßigen Regierungstollegio ber Wohlgebornen Oberrathe, entweder allein, Giner Boblgebornen Mitter = und Landichaft auf den Landtagen von 1784, 1786 und 1787, in Unferm Ra: men gemacht, verfichert und zugesaget worden, aufrecht erhalten wollen, - und wollen dabero foldergeftalt Gine Wohlgeborne Ritter: und Landschaft wegen aller zeithero gehabten Beforgniffe um fo mehr vollig beruhigen, ale ben bagegen emanirten Reffripten weber in judiziellen Ungelegenheiten, beren Aburtheilung gu ben Allerhoch: ften Koniglichen Relazionsgerichten geboret, noch in materiis Status und bei Begenftanden, bei benen es auf eine Interpretazion undeutlicher Grundgefegge antommt, die nur vor den, jum Reichstage versammelten Stanben Unferer Allerdurchlauchtigften Oberherrichaft ihre Grorterung erhalten tonnen, feine enticheidende Graft beigeleget merben mag.

Diertens. Da Wir es feinesweges verfennen, baß bie in den Grundgeseggen des Landes angeordneten offentlichen Landtage überhaupt jum Beffen bes Landes und gang vorzuglich bargu bienen follen, daß das, mas gur allgemeinen Wohlfahrt bes Landes nach Beiten und Umftanden erforderlich fen, und was den Unterwerfungs: vertragen, Unfern Furftlichen Inveftituren und der Regimentsformul nicht entgegen laufe, auf benfelben ver: ordnet und veftgefegget werde - nicht minder auch, bag auf diefen Landtagen, allen etwanigen Gefegabweichun: gen abgeholfen, und badurch die Staatsverfaffung die= fer Bergogthumer und Jedermanns Diechte, Freiheiten und Privilegien aufrecht erhalten werden - wie auch, baß in diefen Ruffichten und gur Erreichung obiger 3weffe, nicht nur die Ausschreibung und Saltung ber Landtage, bem Landesfürften zur geseslichen Bflicht in ben Grundgeseggen gemacht worden, sondern auch daß, da nach eben diefen Grundgefeggen die Operagionen bes Landtages unter der Direfgion bes jedesmaligen Land: botenmarschalls von der Pluralitat der jum Landtage anwesenden Deputirten abhangen - und mithin also auch ber Matur ber Cachen nach, bie Bestimmung ob

und auf wie lange, nach Beschaffenheit ber Umftande und ber zur Deliberazion ftebenden Materien, eine etwanige Limitazion des Landtagstermini felbft nothig und er= forderlich fen, lediglich und allein aus obigen Grunden, und da ber Landesfürst ben Landtaglichen Bersammlun= gen nicht in Verfon beiwohnet, ber Klugheit und Gin= ficht des Landbotenmarschalls und der Landtagenden De= putirten überlaffen bleiben muß; fo ertlaren Wir Uns gegen Gine Wohlgeborne Ritter = und Landfchaft gna= Diaft babin, daß Wir unter feinen Umftanden und nie einer, von Giner Wohlgebornen Ritter = und Landichaft nothig erachteten und Und angetragenen Limitazion des Landtages, weder in Angehung Ihrer felbft noch in Anfebung des vorgeschlagenen Termini, entgegen fevn wol= Ien, fondern diefelbe ftete burch einen Landtaglichen Schluß mit den jum Landtage versammelten Deputirten vestzusezzen, auch bei etwanigen unvorherzusehenden Umftanden, wenn diefelben gleich lediglich und allein nur Gine Wohlgeborne Ritter = und Landichaft betreffen, die eine ichnelle Versammlung des Landtages nothwendig machten, auf Unfuchen bes jedesmaligen Boblgebornen Landesbevollmächtigten oder Landbotenmarschalls, Landtag ohne Bergug gufammen gu berufen geruben wollen; wobei Wir jedoch Uns mit Giner Wohlgebornen Mitter= und Landschaft zu Bermeidung alles Schadlichen und felbst für die Staatsverfassung diefer Bergogthumer Gefährlichen, bas leichtlich aus dem Gegentheile entfte= hen fonnte, dabin geeiniget, daß, obgleich ein ordinarer Landtag foldergeftalt ratione materiarum durch die Li= mitazion des Landtagstermini feinen Ginfluß in ben folgenden ordinaren Landtag gewinne, bennoch die Afti= vitat eines Deputirten nicht langer, als von einem ordinaren Landtage bis zu dem andern ordinaren Landtage Dauren folle, bergeftalt, daß es der Willführ und bem Erachten jeden Rirchfviels überlaffen bleibe, bei jedem ordinaren Landtage entweder feinen zeitherigen Deputirten aufs neue zu bestätigen, oder auch einen neuen Deputirten zu mahlen. Da übrigens, wie bereits oben erwähnet worden, auf Landtagen per pluralitatem votorum der anwesenden Landesdeputirten, alles zu obigen Zweffen und was weder den Subjefzionspaften, noch ben Kurftlichen Investituren, noch ber Regimentsformet entgegen ift, verhandelt und beichloffen werden fann,

fo laffen Wir mit Giner Bohlgebornen Ritter: und

Landschaft es dabei:

1) daß alle Sachen, die lediglich und allein bie Rechte Giner Wohlgebornen Ritter : und Landichaft betreffen, als 3. B. die Landidaftlichen Billigungen, gu benen weder der Landesfürft als Lehnsbesigger, noch fonst Je= mand im Staate, außer allein Gine Wohlgeborne Ritter = und Landichaft tontribuiret, - ferner, Indige= natsertheilung, Wall eines Landesbevollmächtigten, Landesbelegirten , Ritterfchaftsfefretars, Landichafte= fonfulenten, und anderer lediglich Landschaftlicher Beamten, gu beren Befoldung aus den offentlichen Revenien des Kürstlichen Lehns nichts beigetragen wird, die Einwilligung bes Landesfürsten nicht erfordern, sondern allein ichon durch die Mehrheit ber jum Landtage ver= fammelten Deputirten ihre Gultigfeit erlangen, und daß Dieselben dabero von dem Landesfürsten anzuerken= nen und bem Landtaglichen Schluffe gu inferiren find, daß aber

2) zu allen, der nach Mehrheit gefaßten Beschisse, ber zum Landtage versammelten Deputirten, die auf eine Jedermann verbindende Gesezgebung im Staate, Bezug haben, oder eine Vermehrung der Staatsausgaben, auf Kosten des Hochfürstlichen Lehns ersorderten, oder sonst, die aus den Investituren hersließende Nechte des Landessürsten betreffen könnten, die Einswilligung des Landessürsten und in den, im vierten S. der Regimentssormel bestimmten Fällen, die Ginwilligung der Konstituzionsmäßigen Regierung, nach wie

por erforderlich bleibe.

Wir erklaren dahero and diesem zusolge alle Verhandlungen der seit dem Jabre 1788 von Uns ausgeschriebenen und von Siner Wohlgebornen Mitter: und Landichast von Zeit zu Zeit limitirten Landtäge, in so senne diese Verhandlungen und Beschlüsse mit obigen Grundfäzzen übereinstimmen, und den Subjekzionsverträgen, den Fürstlichen Investituren und der Regimentssormel nicht entgegen sind, in ihrer Gültigkeit zu lassen, und dieselben, nachdem sie auf künstigen Landtage zu Unserer Kenntniß gebracht worden, nach darüber mit Einer Wohlgebornen Ritter: und Landschaft errichteten Landtäglichen Schluß zu promulgiren, und in Vollziehung sezzen zu lassen.

Endlich verfichern Wir nicht nur Giner Boblgebor: nen Mitter: und Landschaft alles, was etwan Bezug auf die Regierungsangelegenheiten diefer Bergogthumer bat, ober haben fonnte, und von welchem Gine Wohlgeborne Ritter: und Landschaft es fur nothwendig erachtete, Renntniß davon zu baben, ober zu erlangen, auf Ihr Unsuchen stets auf bem Landtage getreulich Derfelben mittheilen zu laffen, fondern Wir überlaffen auch Giner Boblgebornen Ritter : und Landschaft, in allen Kallen, in welchen Gie, die dem Landesfurften unterlegten Befcwerden nicht zu Ihrer Bufriedenheit aboliret erachtet, Diefelben nach Ihrem Ermeffen und nach Befchaffenbeit der Materien, oder der darüber flar oder dunkel foredenden Gefegge, auf welche diefe Befdwerden fich grunben, entweder jur Enticheidung der Allerhochften Roniglichen Relazionsgerichte, ober auch zur Entscheidung der auf dem Reichstage versammelten Stande der Aller=

burdlauchtigften Oberherrschaft zu bringen.

Kunftens. Da nach dem zwei und vierzigften G. der Regimentsformel, alle Privatbeschwerden, burch einige bargu gu deputirende Rathe des Landesfürften und eini= ge Versonen aus dem Adel aboliret werden sollen, und Bir babero mit Giner Boblgebornen Ritter= und Land= schaft bereits auf den vorhergebenden Landtagen über ben Ginn und die Unmendbarfeit diefer an fich beilfamen Verordnung, die vorzüglich in fundamento des vierten 6. des Privilegii Gotthardini und in der Absicht jugleich neben dem neunzehnten f. ber Regimentsfor= mel gemache worden zu fenn scheinet, damit nicht nur I dermann, wes Standes und Wurden derfelbe auch fen, fondern auch zu gleicher Beit auf dem furzeften Wege, ohne toftbare prozeffualische Beitlauftigkeiten, in allen feinen Beschwerden mider ben Landesfürsten gu feinem Rechte gelangen moge, Uns mit Giner Boblgebornen Ritter = und Landschaft zu einigen bemubet ge= wefen; Gine Boblgeborne Nitter : und Landschaft aber ber Meinung gemefen , daß diefer G. ber Regimentsformel annoch nicht eine feiner beilfamen Bestimmung gemaße Unwendbarfeit erhalten habe; fo erflaren Wir biemit, baß Wir es für eine Unferer erften Landesberrlichen Obliegenheiten und Pflichten ertennen, alles von Unferer Geite beigutragen, damit obiger G. ber Regimentsformel feine vollige Unwendbarfeit erhalten, und der beilsame Zwek desselben erreichet werden moge. Wenn aber die Kurze der Zeit bei der gegenwärtigen Komposizion, Uns nicht gestattet hat, die Mittel, wie obiger f. der Regimentsformel seine völlige Amwendbarzteit erhalten könne, für anjezt in weitere Erwegnnem it Einer Wohlgebornen Nitter zund Landschaft zu ziezben; jo sezzen Wir biemit diese Materie zur weitern Behandsung mit Einer Wohlgebornen Nitter zund

Landichaft auf dem nachften Landtage aus.

Unterdeffen aber einigen Wir Uns bei biefer Gelegen: beit zugleich mit Giner Wohlgebornen Ritter= und Landichaft über den Ginn und die Unwendung ber im Sabre 1717 von der Oberberrichaftlichen Kommission auf die zwei und zwanzigfte Befdwerde gemachte Enticheibung babin, daß ein Jeder, ber a. B. fein Solzungerecht burch vorbandene und auf feine erweisliche Urt gehobene ober unftatthaft gewordene Privilegien erweifen fann, wann gleich Er ober feine Borfahren baffelbe eine geraume Beitlang zu nuggen und davon Gebrauch zu machen, nicht für aut befunden, bennoch zu dem Gebrauche und der Ausübung feines Rechtes, nach dem Inhaite feines Privilegii zugelaffen werden muffe, ohne daß Er annoch überdem gur Kubrung eines befondern Beweifes, über Die wirkliche Ausübung diefes privilegirten Rechtes an= aubalten fen, indem Niemand ber Analogie ber Landes= gefesse gemäß, eben fo wenig angehalten werden mag, fein Ihm aus landesherrlichen Privilegien, Giegeln und Briefen guftebendes Recht, annoch durch den Beffa, Gebrauch und Ausübung biefes Riechtes, ju erweifen und zu unterftuggen, ale er auf der andern Geite im Poffefforio eben fo menig gehalten ift, feinen Befig annoch burch Privilegien und Dofumente zu erweisen, und als ein etwaniger durch Beiten und Umftande veranlaßter Non Usus, diefer oder jener in bergleichen Landes= berrlichen auf feine erweisliche Weise gehobenen ober unftatthaft gewordenen Privilegien, Giegeln und Brie: fen erhaltener Berechtigung und Gerechtsame, ber mieber aufzunehmenden Ausübung diefer Berechtigung ent= gegen gefest werden mag.

Sollten aber von Unfern Fürstlichen Aemtern bergletchen Grunde wider diese Privilegien angeführet werden, durch welche die Liquidität der darauf gegründeten Berechtigungen zweiselhaft murbe, oder welche das hochfürstliche haus durch die præscriptionem immemorialem wider alle Anspruche sichern; so soll diese Sache an den kompetenten Richter verwiesen werden, der alsbenn zu entscheiden hat, ob das Privilegium pravalire, oder die

Dawider angeführten Grunde.

Seditens. Da fowohl in Rufficht ber altern Berfaffung, die unter bem beutschen Orden in ben Lieflandi= fchen Provinzen ftatt gefunden, ale gang vorzüglich ber bamaligen Verfaffung, die in dem Bergogthume Dreußen ftatt fand, auch in diefen Berzogthumern die Boblgebornen Oberrathe und Rathe nicht nur zu Affefforen bes Landesfürften in der Regierung diefer Bergogthumer, burch die Regimentsformel im Jahre 1617 verordnet worden, fondern wann diefelben auch über die Beobach: tung ihrer Pflichten durch ihren Gid und durch die Lanbesgefezze verantwortlich gemacht worden; - alle Dioglichfeit aber, diefe Pflichten zu erfullen, fo wie alle Berantwortlichfeit der Wohlgebornen Oberrathe und Rathe, von felbit megfallen wurden und mußten, wann ohne deren Borwiffen, Rath und Beiftimmung, ber Landesfürft die Regierungsangelegenheiten behandelte und es dabero nicht in Abrede zu ftellen, daß der an= wefende Landesfürft alle auf die Regierung diefer Ber= jogthumer Bezug habende Gegenstände nicht anders, als nach vorhergegangener reifen Berathichlagung mit ben Wohlgebornen Oberrathen und Rathen und beren Gutachten zu beschlußen und zu verfügen habe.

Go verfichern Wir bemnach gur Erreichung ber 3mette biefer gefeglichen Anordnung, alles beigutragen, und Dieselben ftets und unverbruchlich in allen publiten, politischen und rechtlichen Angelegenheiten und Gegenstanben, bei welchen es auf die Rechte bes ganzen Landes überhaupt, und inebefondere auf die Rechte Giner Wohlgebornen Mitter: und Landschaft und aller und ieber Privatorum antommt oder anfommen tonne, gu beobachten, - und daß babero alles, was aus Unferer Rangelei in obigen Gaden zu erpediren ift, ben obigen Grundfagen gemaß, erpediret, - eine jede Expedizion aber, wann Bir Diefelbe eigenhandig unterzeichnen, theils jum berubigenden Beweife fur Jedermann, daß felbige in obiger gefeglichen Form gemacht worden, theils auch weil die Boblgebornen Oberrathe und Rathe für beren Befeglichfeit und Rechtlichfeit nach ben Gesezzen verantwortlich find, annoch von denjenigen Oberrathen und Rathen, die für diese Expedizion Ihre Mei-

nung gegeben, unterzeichnet werden foll.

Ueberdem versichern Wir annoch nach dem Bunsche Einer Wohlgeb. Aitter= und Landschaft, zur Besorderung der Geschäfte, so viel es Unsere Gesundheit er laubt, Uns auf Unserm Residenzschlosse zu Mitau, aufzuhalten. Wogegen Wir auch begehren, daß ein seder seinem Offizio zu gehöriger Zeit und fleißig nachkomme, so wie die, unter den vorigen Herzögen ertheilte Kanze-

leiordnung, es mit fich bringt.

Obgleich fcon burch verschiebene Lan-Siebentens. desgesegge und namentlich durch den 12ten Punkt bes fommifforialischen Abschieds vom Sabre 1642 vestgefes= get ift, baß alle Gachen, die des Richters Erfenntniß erfordern, und an die erfte Inftang gehoren, nicht gur Kangelei gezogen werden follen, auch daß Riemand mit vergeblichen Mandaten und Arreiten beschweret werden foll, und diefem aufolge aus ber Regierungstangelei, bloß in manifestis & liquidis welche paratam executionem erfordern, Mandate au ertheilen find, bennoch aber badurch, bag obgedachtes Befes fich ju generel ausbruft, in verschiedenen Kallen, Beranlaffung ju Zweifeln und verschiedenen Meinungen giebt; fo behalten Wir es Uns vor, Und mit Giner Wohlgebornen Ritter = und Land= fcaft über eine, in Unfehung alles Rangeleiverfahrens ju machende Berfugung ju einigen.

Achtens. Da Wir durch den 2. Punft bes Landtaglichen Schluffes vom 11. September 1780 verfichert ba= ben, daß die Direfgion Unfere Rammerdepartements bem jederzeitigen Landhofmeister verbleibe, und baß die= fes Departement in allen Begenständen, die nur auf irgend eine Art die Justig tangiren, ober wo es auf die Konfervazion des Lehns und die Bermeidung der Deteriorazion deffelben ankommen follte, nichts ohne Bor= wiffen der Boblgebornen Oberrathe und Rathe ervedi= ren foll; fo reaffumiren Wir diefe Unfere Bufage bierburd und feggen gugleich mit Giner Wohlgebornen Ritter = und Landichaft in gleicher Rufficht und ju gleichem 3wette, wie bei den Kanzeleierpedizionen veft, daß in allen obigen Kallen, alle Expedizionen aus Unferer Rammer, mit Gutachten der Wohlgebornen Oberrathe und Rathe gemacht werden follen, und daß eine jede Expebigion, wann Wir biefelbe eigenhandig unterzeichnet, annoch jugleich von ben anwefenden Wohlgebornen Ober-

rathen und Rathen unterzeichnet werden folle.

Neuntens. Obgleich nach Vorschrift der Gesezze, der jedesmalige Kurstliche Rentmeister, fein Austander senn foll, Eine Wohlgeborne Mitter: und Landschaft aber dennoch aus Achtung für die Motiven, die Und bei der leztern Besezzung dieses Postens geseitet haben, dabei zu akquiesziren versichert hat, damit der gegenwärtige. Rentmeister, ob er gleich ein Ausländer sen, bei diesem Offizio konserviret werden könne; so versichern Wir dagegen, daß diese gegenwärtige Besezzung der Rentmeisterstelle, in Ausselnung der Gesezze und für die Folge

absque præjudicio gefchehen fenn foll.

Behntens. Da nach ben Landesgeseggen Jedermann fein in benfelben angewiesenes Forum ex domicilio contractu ober ex delicto bat - auch in Unfern Kurftentbumern feine, als die in ben Grundgefeggen fundirte Berichtsbarfeiten fratt finden fonnen, und da der ausbruflichen Disposizion ber Landesgeseize zufolge auch bas Kuritliche Militar, außer in delictis mere militaribus unter ben Richterftublen des Landes fiebet; fo laffen Wir es nicht nur in Unfebung Unfere Militars, fondern da bier fein mit einer Jurisditgion verfebenes Sofmar fcallsamt eriftiret, auch in Unfehung Unferer Sofoome: ftifen, bei biefen in mehr als einer Rufficht ber biefigen Berfaffung beilfamen Gefeggen, und verfichern babero, baß in allen delictis publicis, außer in Kallen bie ad meram disciplinam militarem und also vor ben jedesmaligen Chef unfere Militars geboren, weder Unfer Militar noch Unfere Sofdomeftifen in feiner Sache und in feinem Kalle, Die eine richterliche Erfenntnif erfordern, ihrem gefegli= den Koro entzogen, fondern vor demfelben auf gefchebene Requifizion und Klage fiftiret werden follen.

Nicht minder versichern Wir bierbei annoch, daß befonders die bier in Mitau stehenden so genannten Garnison- und Schloßsoldaten, als eine Miliz die zur Sandhabung der Justiz und öffentlichen Sicherheit Unserer Residenzstadt Mitau bestimmt ift, so wie das Milltat überhaupt in andern Oberhauptmannschaften unter den Besehlen des Oberhauptmanns des Orts siehet, auch unter dem Kommando des biesigen Oberhauptmanns keben solle, und daß Wir feine Besehle, außer nur mittelbar burd befagten Oberhauptmann an diefe Di-

lis ergeben laffen wollen.

Wie Wir bann auch biermit Giner Wohlgebornen Ritter : und Landichaft aus Unferm Landesvaterlichen Wohlwollen gegen Dieselbe, die gnadige Buficherung maden, daß Wir die Offizierftellen bei Unferm Dillitare, vorzüglich mit eingebornem Abel, gu befeggen geruben wollen.

Gilftens. Da bereits burch die fommifforialische Degifion vom Jahre 1717, alle gewaltsame Berhaftsbefehle bes Landesfürften ftrenge unterfagt, auch Jebermann nichts fo febr intereffiret, ale das Niemand, ohne gehoret, überführet und vom gehorigen Richter verurtheilet worden gu fenn , feiner perfonlichen Freiheit beraubet werbe ; - fo feggen Wir nebft Giner Wohlge: bornen Mitter = und Landichaft hierdurch veft, daß Diemand von dem biefigen Militare, bei ben in ben Befeggen fantzirten Strafen, fich unterfangen foll, irgend Jemanden im Staate zu arretiren, ohne biergu einen von der Landesobrigfeit erhaltenen fdriftlichen Befehl, ober nach Beschaffenheit ber Umftanbe, auf richterliche Requifizion, und daß berjenige, ber entweder auf diefe Beife arretiret, oder in flagranti delicto ergriffen worben, ohne Bergug feinem fomvetenten Richter übergeben, und von demfelben ohne Bergogerung in rechtlicher Form abgeurtheilet werde ; — Auch foll Niemand, ber in einem öffentlichen Amte, Posten oder Dienste, hoben oder niedrigen, dem Staate bienet, und wes Standes und Wurden berfelbe auch immer fev, in biefem feinem Umte ober Dienfte, ohne vorhergegangene fumma= rifche Untersuchung ber Landesregierung, suspendiret; noch weniger aber, ohne vorhergegangene richterliche Er: fenntniß deffelben, entfeszet werben.

3wolftens. Da burch bas von Und pro Bafi Unferer Regierung, unter Reichstäglicher Beftatigung Unferer Allerdurchlauchtigften Oberherrichaft, angenommene Valtum, welches im Jahre 1737 gwifden Unferm Sochftfeli= gen Seren Bater bem Weiland Durchlauchtigften Ser= goge Ernft Johann und Giner Wohlgebornen Ritter= und Landschaft abgeschlossen worden, Gine Wohlgeborne Ritter: und Landichaft fich bas Benefizium ausdruflich ftipuliren laffen, bag bem biefigen eingebornen Abel bie Kurftlichen Memter Pfands, Amts und Arrendemeife

ertheilet werden follen; - Diefelbe aber bafur balt, daß die Abficht, die Gie ben Errichtung diefes Pafti gehabt, nicht erreichet werde, wenn die Furftlichen Memter in Defonomien zusammen gezogen und alfo wenige Perfonen entweder als Disponenten ober auch durch Bergebung mehrerer Memter gur Arrende an eine und eben diefelbe Perfon, ale Arrendatores plagiret murden, ober wenn diese Memter unter ju beschwerlichen Kontraften, und nach Meifibot gur Arrende vergeben merben murben ; - fo verfichern Wir, unter ber über biefe Komposizion nadzusudenden Oberherrschaftlichen Beftatigung, daß biefem zu Rolge die Kurftlichen Memter fo getrennet bleiben follen, als fie, mit Ausnahme Unferer Grunhofichen Defonomie, in Unferer legten Albwefenbeit, von ben damaligen Oberrathen getrennet morben, und daß alle Unfere Fürftliche Memter bergeftalt getrennet, mit Hugnahme ber zu Unferer Grunboffchen Defonomie gehörtgen Memter, und der Memter Defohten, Soffgumbergen, Rodenhoff und Grengbof, nebit ben Groß-Donaufden Gutern, ale welche Wir Uns ju Unferer Defonomischen Difposizion vorbehalten, bem einheimischen Abel und zwar einzeln, an einzelne Perfonen und nicht nach Meistbot, sondern nach dem Fuße und Anschlage, wie dieselben im Jahr 1786 und 1787, von den Wohlgebornen Oberrathen vergeben worden auch anjegt und in der Folge, gur Arrende, von 6 gu 6 Sahren, vergeben werden follen, - worunter biejenigen nicht begriffen fenn follen, welche bereits ihre Bedingungen gemacht haben, als woben es bis jut Erfvirirung der Kontraftjahre fein Bewenden behalt.

Dreyzehntens. Da Wir feinesweges in Abrede zu ftellen gemennet, daß die Einkunfte des Fürstlichen Lehns zur Bestreitung der ordentlichen und außerorbentlichen Staatsausgaben, und zur Unterhaltung des Landesfürsten und dessen Familie bestimmet, und hierzu und zum allgemeinen Besten des Landes zu verwenden sind. — und daß sowohl durch diese in dem allgemeinen als in dem besondern Staatsrechte dieser Herzogthümer gegründeten richtigen Grundsäze, das Dominium utile, welches dem Lehnssürsten, Kraft Seiner Juvesituren in diesen Herzogthümern, übertragen worden, der Natur der Sachen nach, seine Einschräftung, und in Anstur der Sachen nach, seine Einschräftung, und in Anst

sehung des Zwels, seine richtige Bestimmung erhalte, und endlich, daß Eine Hochwohlgeborne Nitter= und kandschaft, so wie das ganze kand biebei ein wesentliches Intereste habe, da nichts gewisser ist, als daß im Kalle, wann die Staatseinkunfte zu den ordinaren Staatsausgaben, oder bei unvorhergesehenen Ereignissen und Vorfällen, nicht zureichend sepn sollten, Eine Wohlgeborne Nitter= und Landschaft, und selbst das ganze Land, sich zu Kontribuzionen einzwersehen genöttiget seyn wurden; so erkennen Wir zwar die Nichtigskeit und Wahrbeit aller obigen Grundsätze an;

Wann aber Eine Wohlgeborne Kitter: und Landschaft aus allen diesen wider Unsere zeitherige Lehnsdisposizion und Anwendung der Lehnseinführte einige für Und beigewerliche Folgen zu ziehen vermeinet, Eine Wohlgeborne Kitter: und Landschaft aber nicht nur durch die Aufflärung, die Wir Derselben darüber ertheilet, Sich völlig befriediget gefunden, und sowohl die ganze über die zeitherige Anwendung der Lehnstevenüen, als über Unserer zeitherigen Lehnsdisposizion zwischen Ihr und Uns obgewaltete Kontrovers für gehoben und hingeleget ertläret, und dabei akquiesziret bat:

Erstlich, daß Uns, so lange die Vorfebung Uns am Leben und auf dem Fürstenstuhle dieset herzogthumer erhalte, die Disposizion der Lebuseinfunfte so verbleibe,

wie Wir diefelbe zeithero ererziret - wie auch

Bwentens, Das Ihro Sodfürftliche Durchlaucht Die Frau Bergoginn Dorothea, Unfere Gemablinn Liebben, bas Sochftderfelben, unter Allerhochfter Koniglicher Beftatigung, bereits bestimmte Witthum fo bebalte und geniefe, wie es Sochfiderfelben in ber Afte, Die Wir Giner Boblgebornen Ritter = und Landichaft mitgethei: let baben, jugefichert worden, jeboch mit ber Bebin: gung, baß Sich die Durchlauchtigfte Bergoginn Doro: thea ber Jurisbifgion in biefem Witthume begebe, ba es die Erfahrung gelehret, daß die von Unfern Borme: fern am Lehne, ben Bergogen aus bem Rettlerichen Saufe, mit Jurisdifgion verfeben gemefene Witthume mit manderlei Infonvenienzen, sowohl für die Fürst-lichen Wittwen selbst, als für die Landebregierung, da eine bergleichen Jurisdifgion ben Landesberrlichen Rechten gewiffermaßen berogiret, verbunden gemefen; - fo baben Bir, unter ber barüber nachausuchenben Dberherrschaftlichen Konsirmazion, mit Einer Wohlgebornen Mitter - und Landschaft für die Zukunst vestgesezzet, daß unter jeder solgenden Regierung die Disposizion der Lehnseinkunste zwar jederzeit dem regierenden Fürsten verbleibe, jedoch daß Derselbe von dieser Disposizion die Wohlgebornen Oberräthe und Räthe, die, nach Worschrift der sommissorialischen Obezision vom Zahre 1717, der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft und dem Lande responsabel bleiben sollen, daß von den Lehnseinkunsten nichts ohne North aus diesen Herzogthümern versendet, ober ein Gebrauch von denselben gemacht werde, der ihrer Bestimmung nicht gemäß sen, die ersorderliche Kenntniß und Wissenschaft nehmen lasse, — für Unsere Person aber Einer Wohlgebornen Kitter = und Landsschaft die Zusicherung gemacht:

Erstlich, Das Lehn mit feinen weitern Appanagen zu belästigen, falls weder Unfere Gemahlinn Liebden in Ihrem Witthume, noch Unfere Fürstliche Kinder und Erben, in dem Allodio, welches Wir Ihren nachlassen möchten, und bessen Erb : und Ei-

genthumsbefig geftoret werden.

3meitens, Daß Wir auch in Bufunft die ordinaren, oder die burch unvorhergesehene Bufalle und Umftande nothwendig werbenden ertraordinaren Staatsausgaben, nach wie vor, aus unsern Lehnseinfunf-

ten praftiren wollen.

Drittens, Dag Wir die Tilgung ber, bei Unferer im Jahre 1784 erfolgten Abreife, annoch auf dem Bebne haftenden Lebnefdulden, nach ber Dangiger Ronvenzion, übernehmen, in Ansehung der in Unferer Abwesenheit auf das Lehn tontrabirten Schulben aber, jedoch mit Ausnahme der 200000 Mthir., für welche die Neuberafriediche Guter in Unferer lezten Abwefenheit, von den Wohlgebornen Oberrathen jum Lehne, unter Dberberrichaftlichem Ronfens, erfaufet worden, und welche Summe babero auf bem Lehne baften bleiben foll; bagegen Bir auf biefe 200000 Athlir., welche nach bem Roniglichen Konfens, auf ben Fall, wann folche von Und begablet wurden, Unfern Erben ju Gute fommen follten, biemit Bergicht thun - Uns mit Giner Woblgebornen Mitter = und Landschaft babin geei= niget, daß der alliabrliche Ueberschuß der Lehns: einfunfte, zu beren Berminderung und allmähligen

Tilgung angewendet werbe.

Viertens, Daß Wir Die Sauptmannsgerichte mit ben nothigen Affesoren und Aftuarien, nach erfolgter Ratififazion diefer gegenwärtigen Komposizionsafte, von Geiten Giner Wohlgebornen Ritter = und Land: schaft, in rechtlicher Frift zu besegzen, und einem jeben Affeffor mit einem jahrlichen Gehalte von 200 Riblr. Alb., fo wie jedem Aftuarium mit ei= nem Gehalte von 150 Rithlr. Alb. ju verforgen ge= ruben wollen, - wobei Wir Uns jedoch vorbehal: ten baben wollen, vier Aftnariatstellen, auch mit In= stangfefretaren bergeftalt an befeggen, bag in vier Sauptmannicaften Die Altuariatsgeschafte vor ben Sauptmannegerichten auch von Inftangfefretaren verfeben werden, wogegen aber auch angleich Gine Wohlgeborne Ritter : und Landschaft, die bei biefer Komposizion auf der Meinung bestanden, baf Derfelben, aus den von 3hr angeführten Grunden, die Wahl ber Enbiefte fowohl ju den Sauptmann: fcaften, als der Uffefforstellen vor dem Dberbaupt= und Sauptmannsgerichten fompetire, - bei ber barüber entstandenen Kontrovers in Ermagung, daß Wir Und zeithero in dem ausschließenden Beffige befunden haben, alle vatante richterliche Stellen im Lande zu befeggen, Gid dabin erflaret, baß, fo lange Wir leben, Gie bierbei afquiesgiren wolle.

Fünftens, Daß Wir auf toas ernstlichste für die Erbauung der Oberhaupt : und Hauptmannswohnungen — wie auch der nöthigen Gefängnisse in den Oberhaupt : und Hauptmannschaften, und der Vollendung dieser Gebäude innerhalb zwilf Jahren, so wie für alles, was zur Vesscherung der Gerichtsörter ersorderlich ist, zu sorgen fortsahren wollen, unterdessen aber Uns, gemäß dem zweiten g. des Landtägl. Schlusse, vom Jahre 1787 Uns mit den Oberhaupt : und Hauptleuten, wegen der noch sehlenden

Wohnungen zu benehmen.

Sechstens, Daß, ob Mir gleich die Ruzbarfeit eines besondern hofgerichts in Unsern herzogthumern nicht verkennen, der Etat Unsere Lebuseinkunfte aber die Aussichrung dieses Werks Uns gegenwartig nicht verstattet, und Eine Wohlgeborne Nitter =

und Landschaft, mit dem Borbehalt, die Ausschrung diefes Plans zu seiner Zeit nachzusuchen, bierbei abzuluchen; so laffen Wir Derselben es frei, die weitere Nachsuchung hierüber zu seiner Zeit anzustellen.

Mann Wir übrigens

Siebentens, Bei ben Rlagen bes Oberlandifchen Dublifums, über ben Mangel an Sauptmannschaft= ten, Giner Bohlgebornen Ritter = und Landichaft bei gegenwartiger Komposizion in Ermagung gegeben, ob es nicht wohl gethan fenn wurde, bei nachfter Erledigung ber Durbenichen und Schrunden= ichen Sauptmannschaften, beibe, mit Berpflichtung bes Grobiniden Sauptmanns gur Uebernahme der unbedeutenden Durbenschen Sauptmannsge-Schafte, und Berpflichtung bes Frauenburgichen Sauptmanns jur Uebernahme ber gleichfalls unbedeutenden Schrundenichen Sauptmannsgeschafte, für die Bufunft eingeben gu laffen, | und ftatt berfelben zwo Sauptmannichaften nach dem Maaß: ftabe der foldergestalt in Rurland eingegange= nen , im Oberlande ju errichten , und Gine Wohlgeborne Ritter = und Landschaft Sich biefen Unfern Borichlag, jedoch nur in Unsehung einer in Rurland einzugebenden, im Oberlande aber nah bem Maakstabe ber in Kurland eingegangenen, neu zu errichtenden Sauptmannichaft gefallen laffen; fo ver= fichern Wir bemnach gnadigft, im eintretenden Kalle ber Erledigung ber Schrundenschen ober Kauenburgiden Sauptmannichaft diefelbe eingeben gu laffen, und im Begentheil, nach dem Magkitabe derfelben, eine neue im Dberlande gu errichten.

Bierzehntens. Wann bei dem Absterben des Herzogs Ferdinand, als des lezten Herzogs aus dem Kettlerschen Hause, nicht nur die öffentlichen Guter des Staates, die das Hochsürstliche Lehn konstituiren, sondern auch die jenigen Guter, die von den Herzogen, aus dem Kettlerschen Hause, nach und nach hier im Lande von dem Abel angekauft worden, und die in der Kurländischen Staatsgeschichte unter dem Namen Kettlerschen Allodien bekannt sind, mit einer ansehnlichen Schuldenlast behastet waren, und in der Danziger Konvenzion, die im Jahre 1737 zwischen den Kommissarien der Allerdurch-

lauchtigften Oberherrichaft und ben Bevollmachtigten Unfers Weiland Durchlandtigften in Gott rubenden Batere, als damaligen erwählten und eventualiter bereits mit den Bergogthumern Aurland und Cemgallen belehnten Bergogs, und ju Folge welcher Konvenzion Unfer Beiland Durchlauchtigfte Berr Bater, Die Tilgung aller auf bem Lebne haftenden Rettlerichen Schulden übernahm, veftgefegget worden, bag vor allen Dingen, nach ben Grundfaggen bes allgemeinen Rechte, die Excuffio Maffæ Allodialis Kettlerianæ vorausgeben, und Unfer Weiland Durchlauchtigfte Berr Bater nur in Subfidium bei der Infuffifange der Rettlerichen Allo= dialmaffa gur Tilgung der auf dem Lehne baftenben Schulden gehalten fenn foll , und Unfer Beiland Durch= lauchtigfte herr Bater babero, in biefer Konvenzion, nicht nur angewiesen und berechtiget worden, die etwanigen verpfandeten Rettlerfchen Allodialguter in Diefen Serzogthumern einzulofen, und die fammtlich verpfandete ober unverpfandete, nach vorhergegangener gerichts lichen Taragion zu verfaufen, und den Ueberschuß, der fich nach Abzug ber Summen, für welche fie eingelofet worden, bei dem Berfaufe ergeben murde, gur Tilgung ber Lebnsschulden anzuwenden - ober auch Gich felbit Diese Guter nach ber Taragion Jure Allodiali guzueig=

Wenn ferner diefer Dangiger Konvenzion gemäß, im Jahre 1738 von Geiner damals regierenden Roniglichen Majestat, Kommissarien zur Tarazion diefer Rettlerichen Allodiaiguter ernannt worden, die diefes Ihnen anbe= foblene Gefchafte, nach ber von ben bamaligen Dberrathen erhibirten Konfignazion diefer zu tarirenden Rett: lerichen Allodialguter vollzogen und gur Ausmittelung fowohl der auf dem Lebne baftenden Schulden, ale ber Unforderungen an den Kettlerichen Allodialnachlaß, wie auch zur Bestimmung diefes Rettlerichen Allodialnach: laffes, mithin der von den Rettlern in diefen Bergogthumern anerkauften Allodialguter felbit, bereits icon im Jahre 1739 die erfte Ediftalgitagion von Geiten der Wohlgebornen Instigatoren' des Reichs und des Großbergogthums ergangen, und diefe gange Sache alfo ber: gestalt icon damals vor ben Allerhochsten Koniglichen Relagionegerichten introdugiret worden. - 2Bann fers ner, nachbem biefe gange Gache, mabrend ber Abmefenbeit Unfere Rurulichen Saufes aus biefen Bergogthu: mern, nicht batte profequiret werden tounen, nach er= folgter Ruffunft Unfere Furftlichen Saufes in Unfere Bergogthumer, in ber Reichstonftitugion vom Sabr 1764, bie Berfügung getroffen worden, daß das gange Kettleriche Kreditmefen, nach Borfchrift, ber Danziger Konvenzion vom Jahre 1737, berichtiget und beendiget werden folle, obige Zitazion von Seiten ber Wohlge: bornen Inftigatoren bes Reiche und bes Großbergoa: thums erneuert worden, und durch bas, den 30. Oftober 1767 por ben Allerhöchften Koniglichen Relazionege= richten publigirte Draffunvbefret, Rommiffarien mit bem Auftrage ernannt und fonstituiret worden, baß fie au Barfchau in einem von Ihnen verabrebeten Termino und nach Borladung ber Intereffenten unter andern auch die Kettleriche unbewegliche und bewegliche Allo: Dialmaffa bestimmen, mithin auch nach eingereichten Dotumenten und Beweisen, die in diefen Bergogthu: mern belegenen Rettlerichen Allodialguter, von den offentlichen Lehns = und Staatsgutern absondern und beftimmen mochten - und ba die bei biefer Rommifforialifden Untersuchung als mabre Rettlersche Allodialauter ausgemittelte Guter, endlich burch bas hierauf vor ben Allerhochften Koniglichen Relazionsgerichten im Sabre 1717 in Diefer Materie gefällte Allerhochste Konigliche Defret, als mabre Kettleriche Allodialguter, nicht nur anertannt, sondern auch in fundamento und nach dem Innhalt der Danziger Konvenzion vom Jahre 1737 unter der Bedingung Uns erb = und eigenthumlich adjudi= giret worden, daß diefe Guter als ihrer Natur nach nicht jum Kurftlichen Lehne, fondern jur Abelsfahne geborige Guter, auch ftets gur Abelsfahne bei offentlichen Landestontribuzionen und Landeswilligungen beitragen, und mithin ftets ihre Natur behalten, und bei ber Abelsfahne verbleiben follen; fo hatten Bir, unter biefen Umftanden, und besonders ba Wir Uns feit mehr als zwanzig Jahren in bem erb : und eigenthumlichen Befigge biefer Rettlerichen Allodialguter befunden, und feit diefer Beit, von denfelben, als von Gutern, die nicht jum Lehne, fondern jur Abelsfahne gehoren, die öffentlichen Landeswilligungen an Gine Boblgeborne Mitter : und Landschaft abgetragen haben, und diefer Beitrag nicht nur von Giner Wohlgebornen Ritter = und

Landschaft ftete entgegen genommen, fondern fogar bie: Rufftande der öffentlichen Landeswilligungen von diesen Gutern, feit dem Jahre 1763 bis 1782, von Uns einge: forbert und von Und entrichtet worden, auch in diefem gangen Beitraume einige biefer Guter, ohne Wiberfpruch E. 23. R. und Landfchaft, von Und an den einheimischen Abel vertauft worden, mithin Unfer Erb : und Gigen: thumsbefig in diefen Gutern aufs vollfommenfte fowohl rechtlich begrundet, als felbft von Giner Boblgebornen Ritter = und Landichaft geitlero anerkannt worden, nicht vermuthen follen, daß Gine Boblgeborne Ritter = und Landschaft anjest annoch gemeinet fenn fonne, Unfern wohlgegrundeten Erb : und Gigenthumsbeffg mehrbefag: ter Kettlerichen Allodialguter in Kontestazion ziehen gu wollen, und dem Distimitazions = und Grenzberichti= gungsgeschafte awischen diefen Unfern Erbautern und ben Lehnsgutern, Schwierigfeiten entgegen gu feggen.

Db nun gleich Gine Woblgeborne Ritter = und Land: Schaft hierzu Grunde zu haben vermeinet, bennoch aber bei der gegenwartigen Komposizion in Erwägung gezo: gen, daß res judicata die ftartfte Schugwehr wider alle Erzepziones und weitere Unfpruche überhaupt, und befonders nach Unfern Landesgeseggen fen, und aus diesem Grunde alle Erzenzionen wider Unfern Erb- und Eigenthumsbefff in befagten Rettlerfchen Allodien fo, wie Wir dieselben und fo viel Wir beren anjest nach obigem Roniglichen Defrete, unter diefem Titel befiggen, jedoch mit Musnahme bererjenigen, Die Wir unter Dberberra. schaftlichem Konfens, vom Jahre 1780, gegen einige Lebnsftuffe and Lebn ausgetauschet baben, und welche and Lehn ausgetaufchte Rettleriche Allodialguter babero, ba biefer Austausch von Giner Boblgebornen Ritter: und Landschaft anerfannt wird, beim Lehne verbleiben, - fallen laffen, und bei biefem Allerhochften Roniglichen Defrete vom Jahre 1771, vollfommen gu afquiesziren, auch der Dislimitazion und Grenzberichti= anna diefer Guter mit dem Lehne, feine weitere Cowie: rigfeiten, indem Gie nicht zweifle, bag Wir dieselbe in gehöriger Form werden vollziehen laffen, entgegen gu fessen verfichert, und Itne bierdurch fowohl einen Beweis Ihrer gefeglichen Denfungsart, als Ihrer aufrichtigen Reigung, alles von Ihrer Geite gur Beforderung Unferer Rube und Unferer Bufriedenbeit, bei Unfern gunebe

menden Jahren beigutragen, wann Bir Unferer Geits für Und und Unfere Kurftliche Allodialerben, aller et= wanigen Anforderungen and Lehn, fie mochten berruhren, aus welchem Grunde fie wollen, Uns gleichfalls hierbei begeben, besonders aber auf den von Uns bor den Allerhochsten Koniglichen Relazionsgerichten, im Sabre 1771 gemachten Borbehalt Unferes Rechts, bag, wann es fich in der Kolge annocht von Uns erweislich machen liefe, daß das eine ober bas andere annoch fur Lehn gehaltene Gut, wirflich ein Rettleriches Alfodium gemefen fen, Wir daffelbe ju revindiziren berechtiget bleiben follten, Bergicht zu leiften gemeinet waren; fo ertheilen Wir in diefer Rufficht Giner Wohlgebornen Ritter : und Landichaft nicht nur die gerechtsame Berficherung, baß nicht nur bei der vorzunehmenden Dislimitagion diefer Unferer Erbauter und beren Grenzberichtigung mit ben Lehnsautern, in gehöriger Korm verfahren werden folle, und Wir dabero gemeinschaftlich mit Derselben Gorge tragen werden, baß biejenigen Perfonen, bie von Giner Wohlgebornen Mitter = und Landichaft von Ihrer Geite au diesem Grenzberichtigungsgeschäfte als Kommiffarien ernannt werben modten, gleichfalls ju ben, von Geiner Roniglichen Majestat bereits icon biergu fonftituirten Kommiffarien annoch mit in diefer Qualitat und gu die: fem Geschäfte fonftituiret werden, wie auch, daß in Rufficht ber weitern Geschafte ber Boblgebornen Infti= gatoren bes Deichs, und ber Schwierigfeiten und Un= toften, die damit verbunden fenn wurden, mann Diefelben perfonlich diefem Geschäfte beimobnen follten, ber Riffalis diefer Bergogthumer, oder an beffen Stelle ein anderer Offiziante, mit Erlaffung feines Gides, womit Er Und verpflichtet ift, von Und fonftituiret werden moge, fondern Bir entjagen auch biermit, gur gangli= den Beruhigung Giner Wohlgebornen Ritter = und Land: fcaft, und gur volligen Sicherstellung bes Lehns diefer Bergogthumer fur die Bufunft, allen etwanigen Unfpricen und Korderungen , die Uns oder Unfern Kurftlichen Allodialerben, aus irgend einem Theile am Lehn aufteben fonnten ober mochten, und leiften vorzüglich hiermittelft, für Uns und Unfere Fürftliche Allodialerben, ben feierlichften Bergicht auf obigen von Une vor ben Allerhöchsten Koniglichen Relazionegerichten im Jahre 1771, in Unfebung der Rettlerichen Allodialguter ges

machten Borbehalt; so wie Eine Wohlgeborne Nitter und Landschaft von Ihrer Seite, allen Ausprüchen und Forderungen an Und, Unsere Fürstliche Kinder und Erben, sowohl wegen dieser Albodialgüter, als alle Unsere übrigen Allodialgüter, auf ewig entsaget, und zu gleicher Beit für Sich und Ihre Nachkommen versichert, Sich zu bemüben, daß Wir und Unsere Fürstliche Kinder und Erben, bei diesen Unsern Allodialgütern, welche zeithero zur Abelssahne kontribuiret und zu derselben zu kontribuiren haben, und bei deren freien Disposizion maintiviret, und daß daß, durch die von Ihro Kaiserlichen Majestät Aller Reusen garantirte Neichskonftruzion von 1775, Oberherrschaftlich bestätigte Lestament Unsers Höchstesigen Herrn Baters, des Weiland Durchlauchtigsten Herzogs Ernst Johann, aufrecht erhalten

werben.

Kunfgebntens. Rachdem nicht nur ber Weiland 211= lerdurchlauchtigfte Konig August ber Dritte, Unferm in Gott rubenden herrn Bater, dem Beiland Durchlauch= tigften Bergoge Ernft Johann, im Jabre 1736, als annoch damaligen Reichsgrafen von Biron, in Casum aperturæ feudi, die Guter Burgan, Alt : und Ren-Dla= tonen und Jafobehoff, cum Att- & Pertinentiis Jure Allodii, ju ertheilen gernbet; fondern auch Geine gegen: martia regierende Konigliche Majeftat, eben diefe Guter aus bewegenden Urfachen fur Und und Unfere Erben uti de novo im Jahre 1778, dem Korps Giner Bohlgebor: nen Ritter = und Landichaft aber im Jahre 1781, auf Die unterthänigste Borftellung des damaligen Landesbevollmächtigten, bes Wohlgebornen Koniglichen Ram= merheren Ernft Wilhelm von ber Bruggen, Die Guter Grendfen und Irmelau, mit beren Att: und Pertinen: gien, fo wie Wir diefe Gnter bamale bisvoniren und adminiftriren laffen, als Patrimonialguter und zu ei: nem Aerario publico qu ewigen Beiten in Casum aperturæ feudi Jure Allodii ju fonferiren allergnabigft gerus bet; - und hierauf Gine Boblgeborne Ritter : und Landschaft Une, Ihre gegenwartige Lage vorftellig gemacht, und zugleich Ihr jest icon fothane Guter im nugbaren Befig zu übergeben, bei Und Ansuchung gethan, Wir aber dagegen überhaupt und besonders in Erwagung Unferer gegenwartigen eigenen Bedurfniffe Diefe Muzung nicht entbehren fonnen, Gine Boblaeborne Mitter: und Landschaft auf den Inhalt des Allobififazionsbiploms zu weisen, Uns genothiget gefun: den; — so hat Eine Wohlgeborne Mitter: und Landschaft Sich denn auch erkläret, in Beziehung auf biese Guter: ben im Allodifikazionsbiplome ausbruklich be:

ftimmten Lebnseroffnungsfall abzuwarten.

Gediszehntens. Da von Giner Bohlgebornen Ritterund Landichaft Uns bie ehrerbietige Unterlegung gemadt worden, daß Unfer Atademifdes Gomnaffum als ein von den Vorfahren Giner Wohlgebornen Mitter = und Landschaft gewünschtes Inftitut, der beften Abficht, Die Bir bei biefer Stiftung gehabt, und welche Gine Boblgeborne Ritter : und Landschaft mit dem gefühlvol: leften Dante verebret, nicht in allem biefer Unferer Landesvaterlichen Abficht entfpreche, und Wir nicht in Abrede ftellen wollen, daß diefes von Und gestiftete Bert einer Bervolltomminning fablig fen; fo laffen Bir es Unfern Nachfolgern fret, mit Bugiehung Giner Boblgebornen Ritter : und Landschaft, mit biefem Institute Berbefferungen ober auch nach Erforbernig ber Umftanbe darinnen felbft, oder mit bem aus den Lehnbrevenuen bagu bestimmten Fond, folde Beranderungen gu machen, wodurch die Confazionsanstalten und Wiffen: ichaften in diefen Bergogthumern zu mehrerer Bollfom: menbeit gebracht werden.

Siebenzehntens. Sezzen Wir mit Einer Wohlgebornen Mitter - und Landschaft in Ansehung der Druf - und Preßfreiheit in diesen Herzogthumern vest, daß alle Landtägliche Verhandlungen, so wie alle Aften und öffentliche Schriften, die entweder von Einer Wohlgebornen Mitter - und Landschaft Selbst, oder von ihren Beamten in den Druf gegeden werden, ohne Weigerung in Unserer hiesigen Hofbuchdrufferei angenommen, und ohne alle Zensur in derselben gedruft werden sollen.

Achtzehntens. Da Wir und Eine Wohlgeborne Ritzter- und Landschaft mit Grunde vermuthen konnen, daß, nachdem bereits die gegenwartige Durchlauchtigste Generalfonsoberazion, die großmuthigsten Gesinnungen durch Beweise an den Lag geleget, Uns und Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft bei Unsern paktenmäßigen Rechten, so wie überhaupt diese Herzogthümer bei ihrer paktenmäßigen und garantirten Konstituzion zu erhalten und zu handhaben, und Wir und

Eine Wohlgeborne Ritter : und Landschaft Und dabero die erfreulichften Ausfichten und Sofnungen von bem nachft bevorftebenben Reichstage machen und verfprechen fonnen; fo verfichern Wir Giner Wohlgebornen Ritter: und Landichaft Lanbesväterlich, nicht nur aunoch auf bem gegenwärtigen Landtage, alles, was etwan Bezug auf Unfer Berbaltniß mit Unferer Allerdurchlauchtigften Dberherrichaft bat, in reifliche Ermagung und Deliberagion mit Giner Wohlgebornen Ritter = und Landichaft gu nehmen, fondern auch alles bas, was mit Und Gine Wohlgeborne Ritter : und Landichaft auf gegenwärtigem Landtage, der Allerdurchlauchtigften Oberherrichaft auf bem nachft bevorstehenden Reichstage, ober annoch bor bemfelben ber gegenwartigen Durchlauchtigften General: fonfoderazion, unterlegen und vertragen gu laffen, für nothig und beilfam erachten mochte, gemeinschaftlich mit Derfelben gut ju finden, und gemeinschaftlich gur Wohlfabrt diefer Bergogthumer unterftuggen und bewirfen gu laffen, befondere aber Une gemeinschaftlich mit Giner Wohlgebornen Ditter : und Landichaft babin ju bemuben, über diefe gegenwartige zwischen Und und Derfelben abgeschloffene Komposizion, die Allerhochfte Ronfirmazion Unferer Allerburdlandtigften Oberberrichaft zu bewirfen.

Bann Bir aber mit Giner Boblgebornen Ritter : und Landichaft hierbei in Erwagung gezogen, wie es vor allen Dingen nothwendig und erforderlich fen, diefe ge= genwartige gwifden Uns und Derfelben abgefchloffene Rompofizion, gu den Sugen Ibro Kaiferlichen Maieftat Aller Reugen, Unferer und Giner Boblgebornen Ritter : und Landichaft erhabenften Beiduggerinn und Boblthate: rinn niederzulegen, und nicht nur Allerhochftbiefelben um Allerhochftbero Approbazion biefer Kompofizion, fon: bern auch um Allerhoditbero fraftigfte Unterfingjung Unfere gemeinschaftlich mit Giner Wohlgebornen Rit: ter: und Landichaft, bei Unferer Allerdurchlauchtiaffen Dberberrichaft angustellenden Gefuche ber Konfirmagin Diefer Afte, auf dem bevorftebenben Reichstage in Doblen, fo wie um Allethochfidero machtige Garantie über diefe Oberherrichaftliche Konfirmazion, ehrerbietigft und allerunterthanigit anguffeben - und ba Bir und Gine Bohlgeborne Mitter = und Landichaft, bei ben vielfachen und erhabenen Bemeifen, Die Ihro Raiferlichen Daje:

fat aller Reugen, von Allerhochfibero großmutbigen und wohlwollenden Gefinnungen Une und Giner 2Boblgebornen Ditter = und Landichaft fets und allezeit Illerbuldreichst und Allergnadigit zu ertheilen gerubet, und die Wir und Gine Boblgeborne Mitter : und Land: Schaft mit dem tiefften Gefühle der ehrerbietigften und unterthanigften Dantbarteit verebren, von dem demuthiaften Bertrauen befeelt find, daß diefe erhabene Do= narchinn, befonders bei dem Allerbuldreichften Untheile, ben Allerhochstdieselben, ale Unfere und Giner Wohlgeb. Mitter = und Landichaft Großmuthige Befchuggerinn und Mobithaterinn, gur Wiederberftellung ber innern Rube in biefen Bergogthumern, und ber Sarmonie gwifchen Und und Giner Wohlgebornen Ritter : und Landschaft, Alleranadigit zu nehmen gerubet, Allerhochftdero Beis fall Diefer zwischen Uns und Giner Boblaebornen Mitter = und Landichaft abgeschloffenen Komposizion zu ichenfen, und Unfere gemeinschaftlich zu Allerhochbero Rufen niedergelegte demuthiafte und allerunterthanigfte Bitte fratt finden zu laffen, Allergnabigft geruben werde; fo behalten Wir es Uns annoch vor, auf dem bevorftebenden Landtage Und mit Giner Wohlgebornen Ritter = und Landichaft über bas Weitere in obiger Rufficht Erforderliche, zu benehmen.

Urkundlich haben Wir diese, von oben genanntem Bohlgebornen Landesbevollmachtigten, bis zur Ratisifazion Giner auf dem gegenwärtigen Landtage versammelten Bohlgebornen Ritter: und Landschaft, angenom mene Komposizzionsatte, eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kurstlichen Insiget besichern lassen. Geschehen auf Unserm Fürstlichen Residenzschloß zu Mittau, den 18. Februar 1793.



Peter, Herzog zu Kurland. Ich unterzeichneter Landesbevollmächtigte urkunde und bekenne hiermit, daß, nachdem Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, Mein Gnädigster Fürst und Herr, gnädigst geruhet haben, mit Mir über die zeitbero zwischen Hochschenen, mit Mir über die zeitbero zwischen Hochschenen nitter und Landschaft obgewalteten Differenzen in Unterhandlung zu treten, Ich, im Namen Giner Wohlgebornen Mitter und Landschaft und für Dieselbe, oben stehende, von Seiner Hochschung unterzeichnete Komposizionszafte, mit Seiner Hochschlichen Durchlaucht dem Herzoge, eigenhändig unterzeichnete Komposizionszafte, mit Seiner Hochschlichen Durchlaucht dem Kerzoge, bis zur Natisstazion Einer zum gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgebornen Nitter und Landschlasse, abgeschlossen und dieselbe alzeptiret habe. Geschehen auf dem Hochfürstlichen Residenzschlosse zu Miztau, den 18. Februar 1793.

L. S. Generosi Ord. Equ. Eberhard Christoph v. Mirbady,

Wir Landbotenmarschall und Landboten Giner jum gegenwärtigen Landtage versammelten Wohlgebornen Ritter= und Landschaft dieser Herzogthumer

Thun hiermit und in Araft biefes, fur Uns, Gine Wohlgeborne Nitter: und Laubschaft und deren Nach- kommenschaft, so wie fur Jedermann, dem daran gelegen ift, kund und zu wissen:

Nachdem Seine hochfürstliche Durchlancht der Herzog, Unser Gnädigster Fürst und Herr, den einfällig gewesenen ordinaren Landtag, auf den 31. Januar des jezt
lausenden Jahres auszuschreiben, und diesen Landtag
zugleich zu einem Komposizionslandtage, aller zwischen
Hochstenenselben und Einer Wollgebornen Mitter = und
Landschaft zeithero obgewalteten Irrungen und Missele

figfeiten, anguberaumen und gu bestimmen, unterbeifen aber in der Landesvaterlichen Abficht, bamit bas beilfame Wert einer gutlichen Ausgleichung moglichft befcblenniger werde, annoch vor Eroffnung bes gegenwar= tigen Landtages, mit dem Boblgebornen Landesbevoll= machtigten Gberhard Chriftoph von Mirbach, Erbbefigsern ber Reubofffden Guter, in Unterhandlung au treten, und diefe Unterhandlungen mabrend diefem Land= tage, nachdem auf bemfelben befagter Wohlgeborne Lanbesbevollmächtigte speziel dazu autorifiret worden, mit demfelben fortgufeggen, und über die geitherigen gwiiden Sochftbenenfelben und Giner Wohlgebornen Rit= ter : und Landichaft obgewalteten Differengen und Difhelligteiten, oben ftebende Komposizion, die von befagtem Bohlgehornen Landesbevollmachtigten, bis gur Ratififazion Giner zum gegenwartigen Landtage versam= meiten Wohlgebornen Ritter = und Landschaft, angenom= men worden, mit Demfelben abzufchließen, anabigft und Landesväterlich gerubet haben; fo haben Wir, da Wir fammtlich von Unfern Kommittenten zu einer Kom= poffgion und Musgleichung der bis anjegt zwischen Seiner Sochfürfilichen Durchlaucht bem Bergoge und Giner Wohlgebornen Ritter = und Landichaft obgewalteten Differengen, in Unfern Inftrutzionen angewiesen find, obenitebende, von dem Boblgebornen Landesbevollmach= tigten Uns auf dem gegenwärtigen Landtage vorgelegte Komposizionsafte geprufet, und nach ber reiflichften Ermagung berfelben befunden, baß diefelbe gur Beilegung ber zeitherigen Mißbelligfeiten geschift, ber biefigen -Berfaffung, Gefessen und Vertragen fonform, und der allgemeinen Wohlfahrt bes Landes angemeffen fep, und überhaupt auf Recht, Gefes und Billigfeit rube.

Wir genehmigen deninach für Und, Eine Wohlgeborne Mitter: und Landschaft dieser Herzogthümer und
deren Nachkemmenschaft, oben stehende, in Unserm
Namen, von dem Wohlgebornen Landesbevollmächtigten
nit Seiner Hochschieftlichen Durchlaucht dem Herzoge,
abgeschlossene, Und vorgelegte Komposizionsakte, in allen ihren Punkten und Artikeln und Wort für Wort,
und legen nunmehro gemeinschaftlich mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, derselben als einem Grundgesezze dieser Herzogkhümer von nun an,
und für die Jukunft, eine für Kurst und Land verbünd-

liche und gesezliche Kraft und Gultigleit bei, — und autorisiren hiermit zu gleicher Zeit, Unsern oben gernannten Woblgebornen Landesbevollmächtigten, Sich serner gleichfalls gemeinschaftlich mit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge zu benehmen, damit diese gegenwärtige Komposizionsatte, ihre höchste und lezte rechtliche Bekräftigung, gemäß dem Schlige derselben, erhalten und darüber die Allerhöchste Garantie Ibro Kaiserlichen Maisestät Aller Keusen, bewirtet werzden möge. Geschehen in der gegenwärtigen Landesverfammlung zu Mitau, den 21sten Februar 1793.

- (L. S.) Frang Chriftopher von Schroeberfs, p. t. Landbotenmarichall.
- (L. S.) George Benedict von Engelhardt, Deputirter der Kirchspiele Dunaburg und Ueberlauf.
- (L. S.) Morig von Folkersahm, Deputirter der Kirchspiele Dunaburg und Ueberlauß.
- (L. S.) Ludwig Ferdinand von Witten, Deputirter ber Kirchspiele Afcherad und Rerfft.
- (L. S.) Johann Beinrich von Bohlschwing, Deputirter des Mitauschen Kirchspiels.
- (L. S.) Eberhard Johann von Medem, Deputirter bes Ritchfpiels Mitau.

- (L. S.) Bermann George Mannteufel genannt Stoge, Deputirter bes Grendshoffchen Kirchfpiels.
- (L. S.) George Carl Diebrich von Medem, Deputirter bes Grendshöffchen Kirchspiels.
- (L. S.) Franz Christopher von Schroeders, Deputirter des Bauskerschen Kirchspiels, und in Bollmacht für meinen Mitdeputirten den Herrn von Nettelhorst.
- (L. S.) Eberhard Johann von Medem, Deputirter des Kirchspiels Reuguth.
- (L. S.) Frang Chriftopher von Schroeberfs, Deputirter bes Kirchspiels Balbohnen.
- (L. S.) Ernst Johann von Medem, Deputirter bes Kirchspiels Doblen.
- (L. S.) George Peter Magnus von der Recke. Deputirter bes Neuenburgschen Kirchspiels.
- (L. S.) Friedrich Hending, Deputirter des Kirchfpiels Golbingen.
- (L. S.) Friedrich Ernft Johann von der Recke, Deputirter des Kirchspiels Golbingen.

- (L. 3.) Peter George Sigismund von Offenberg, Deputirter bes Kirchfpiels Grobien.
- (L. S.) Magnus Friedrich Fircks, Deputirter des Kirchspiels Durben.
- (L. S.) Werner Johann Behr, Deputirter des Kirchfpiels Edau.
- (L. S.) Johann Reinhold von Rummell, Deputirter bes Kirchspiels Windau.
- (L. S.) Micolaus Chriftopher Ernft Stempel, Deputirter des Kirchfpiels Altschwangen.
- (L. S.) Frang Christopher von Schroeders, Deputirter des Kirchspiels Hasenpoth.
- (L. S.) Johann Reinhold von Rummell, Deputirter des Kirchspiels Gramsden.
- (L. S.) Carl von Rolbe, Deputirter des Kirchspiels Gramsben
- (L. S.) Eberhard Chriftoph von Mirbach, Deputirter des Rirchfpiels Frauenburg.
- (L. S.) Ernft Carl Philipp Grotthufs, Deputirter bes Kirchspiels Tudum.

(L. S.)	Peter Ernft von der Often genannt Sacken,		
	Deputirter	des Kirchspiels	Kandau.

- (L. S.) Dietrich Christoph Behr, Deputirter des Kirchspiels Zabeln.
- (L. S.) Hermann George Mannteufel genannt Stoge, in Vollmacht des Herrn von Brüggen, Deputirten des Talffenschen Kirchspiels.
- (L. S.) Friedrich George von Kleift, Deputirter des Kirchfpiels Aug.
- (L. S.) Johann Ulrich Grotthufs, Mitdeputirter des Kirchspiels Seffau,
- (L. S.) George Christoph Baron von Ludingshausen genannt Bolff, Deputirter der Kirchfpiele Seelburg und Seffau.

Heberfegging.

note.

Dachbem bas Minifierium ber Raiferin ben Inhalt berjenigen Noten Ihro Raifetlichen Dajefiat unterlegt hat, welche der Gerr von der howen als Bevollmachtig= ter des Herzogs von Kurland und des Abels, demfelben 26. August von Beit gu Beit unter bem 20. Man unb -6. Ceptember übergeben, hat es ben Befehl erhalten, Folgendes bar= auf gn antworten : Wie Ihro Raiferliche Majeftat mit Bufriedenheit mabrgenommen, bag alle biejenigen Digverständniffe und Grrungen, welche feit einiger Beit amifchen bem Bergoge und dem Abel obgewaltet, endlich gluflich beendiget worden; wie die vom verwichenen 18. Februar gu Mitau unterzeichnete Kompofizionsafte um fo mehr Ihren Beifall erhalten, ale fie einen bauerhaften Grund gur Bereinigung, jam Bertrauen, und gur ganglichen Gintracht zwischen beiben Theilen gu legen icheint; wie es dem zufolge der Raiferin gum Bergnugen gereichen werbe, Diefe Afte nicht nur mit Ihrer fpeziellen Garantie ju fichern, fondern auch durch Ihren Umbaffadeur in Poblen die Maagregeln des Bergogs und des Adels zur Erlangung der Konfirmazion berfels ben vom Konige und der Nepublik, zu unterfingen, um auch badurch von neuem ben aufrichtigen Untbeil an ben Tag gu legen, ben Ihro Raiferl. Majeftat nie aufhoren werden an bem wahren Wohl und Gluf bes Bergogthums Rurland gu nehmen. Gegeben gu Gt. De: tersburg, ben 14. Oftober 1793.

Daß vorstehende Note das Original ist, welches ich ben 14. Oftober a. c. aus den Handen Seiner Erzellenz des Herrn Reichsvizefanzlers, Grafen von Oftermann, zu erhalten, die Ehre gehabt, bescheinige ich durch meine eigenhandige Unterschrift und Beidruffung meines Siegels. St. Petersburg, den 11. November 1793.

> (L. S.) D. H. v. d. Howen, Meine Sanb und Siegel.

Heberfeggung.

Ronftituzion vom 19. November 1793, in Betreff ber Herzogthumer Rurland und Semgallen.

Jubem Wir ben Lebusnerum ber Bergogthumer Rurland und Gemaallen mit dem Reich und bem Grofber-Joathum Litthauen erhalten wiffen wollen, bestätigen Bir dem Durchlauchtigen Bergoge, dem Ritterftande, ben Stadten und allen Ginwohnern ber Bergogthumer Aurland und Cemgallen ihre Rechte, Privilegien, 3m= munitaten und Freiheiten überhaupt, insbefondere aber bie Bergoglichen Inveftituren, Die Pacta Subjectionis, bas Privilegium Nobilitatis, bas Privilegium Bergogs Gottbard, die Regimenteform, die Statuten, die fom= mifforialifden Dezifionen von 1642 und 1717, das Dattum mit bem Durchlauchtigen Bergog Ernft Johann vom 8. Junit 1737 und die Komposizionsafte vom 8. August 1776; gleichfalls auch ben neuerlichst zwischen bem Durchlauchtigen Bergoge und dem Mitterftande, gur Beilegung einiger unter ihnen entstandenen Streitigfeiten, auf dem Landtage den 21. Rebruar gefchloff:= nen und im Landtageschluß vom 13. Mars b. 3. reaffu= mirten Komponitionsaft und biffigen benfelben in allen feinen Punkten und Artikeln, als wenn derfelbe Wort für Wort hier einverleibt ware; wollen auch, daß diefem Kompofizionsaft, fo wie ein ben herzogthumern Rurland und Gemgallen dienendes offentliches und Jundamentalgeses, alle Kraft und Gewalt beigelegt werde: Den Rechten ber Oberherrichaft in allem unbefchadet. Bie wir denn auch nicht minder ben auf dem legten Landtage vom Durchlauchtigen Bergoge, der Regierung und dem gangen Mitterftande den 11. Ceptember d. 3. in Betracht ungeseglicher und ber offentlichen Rube fchablicher Berbindungen abgefaßten Landtagefchluß, fraft Unferer bochften Gewalt vermittelft diefer Unferer Ronftitugion bestätigen und genehm halten.

lleberfeggung.

Don Gottes bulfreicher Onabe Wir Ratharina Die Zweite, Raiferin und Selbitberrftberin von gang Rugland, von Mos: fau, Riem, Bladimir, Nomgorod, Zarin von Kafan, Barin von Affrachan, Barin von Siberien, Barin bes taurifchen Cherfones, Frau ju Pstow, und Groffurftin von Smolenst, Fürftin von Ebffland, Liefland, Rarelen, Twer, Jugorien, Dermien, Bigtfa, Bolgarien und anderer Lanber, Frau und Groffinstin von Romgorod bes niebern Landes, von Tschernigew, Rafan, Pologt, Roffom, Jaroslaml, Beeloofero, Uborien, Dbborien, Kondien, Witepts, Mftislam, ber gangen nordlichen Gegend Gebieterin und Frau, bes Landes Imerien, der Rartalinischen und Grufinischen Baren, und bes Rabardinischen Landes, ber Ticbertagischen und Geburgfarffen und ans

berer Erbfrau und Beherrscherin.

Thun hiemit allen und jeden, denen daran gelegen, fund und zu wiffen: Da Seine Durchlaucht der Herzog von Kurland und die dortige Boblgeborne Ritter : und Landschaft, um ihre wechselseitigen Irrungen und Difbelligfeiten ganglich gu beben, mit einander eine Rom= posizionsatte geschlossen haben, welche auch am 18. Fe-bruar neuen Stils bes vorigen 1793. Jahres zu Mitau unterschrieben ift, fo haben fie gufolge ber barin ge= troffenen Berabredung Uns geziemend erfucht, bag Wir diefe Kompofizionsafte zu genohmigen, ihr um die Kon-firmazion derfelben in Poblen anzustellendes Gesuch zu unterfluggen, und diefer Konfirmagion Unfere Garantie beigufugen, geruben modten.

Nachdem Uns alfo gedachte Komposizionsatte vorgelegt worden, und Wir mit Bufriedenheit erfeben, baß folde wirklich die Beforderung ber gemeinschaftlichen Rube und Wohlfahrt beiber tontrabirenden Theile gum 3wet habe, fo haben Wir damale, nach Unferm jeber: Beit für fie begenden Wohlwollen, Unfern Beifall über tene Afte bezeigt, Unfern Bothichafter in Doblen ibr Gefuch bafelbft zu unterfruggen befohlen, und fie zu gehöriger Beit mit Unferer Garantie ju verfeben, verfprochen. Da fie nun durch Unfere Mitwirfung erwähnte Konfir= mazion erlanget; fo nehmen Wir biedurch willfabria bie Gigenichaft und die Pflichten ber Garantie gedachter Rompolizionsatte über Uns, und verfprechen auf Unfer Rafferliches Bort für Uns, Unfere Erben und Nachfolger, Acht ju geben, daß felbige Afte in ihrer volligen Rraft und Wirfung erhalten und nicht ju gestatten, baß benen barin festgefesten Berbindungen guwiber gebanbelt werde. Urfund beffen haben Wir diefe Unfere Ga= rantieafte eigenhandig unterschrieben und felbige mit Unferm Reicheinfieget befraftigen laffen. Gegeben gut Ct. Petersburg, ben 22. Februarii 1794, Unferer De= gierung des Ruffifchen Reichs im zwei und breibigften und Tauriens im eilften Jahre.



Katharina.

Graf Johann Offermann.